

Stadt Hilden

Niederschrift

über die 1. öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Ausschusses für Kultur und Heimatpflege am Freitag, 20.11.2020 um 17:00 Uhr, im Heinrich-Strangmeier-Saal - Kultur- u. Weiterbildungszentrum Altes Helmholtz -Gerresheimer Str. 20

Anwesend waren:

Vorsitz

Herr Michael Deprez CDU

stell. Vorsitz

Frau Dagmar Hebestreit SPD

Ratsmitglieder

Frau Nicole Anfang CDU

Herr Martin Falke CDU

Frau Sandra Kathrin Hendele CDU

Herr Tristan Zeitter CDU

Herr Torsten Brehmer SPD

Herr Steffen Kirchhoff SPD

Frau Anna-Meike Reimann Bündnis 90/Die Grünen für Frau Dr. Grunert

Frau Annegret Gronemeyer Bündnis 90/Die Grünen

Frau Julia Gerhard FDP

Sachkundige Bürger/innen

Frau Maria Springenberg-Eich SPD

Herr Yorck-Peter Wolf Bündnis 90/Die Grünen für Herrn Dogan

Frau Prof. Dr. Barbara Haupt AfD

Frau Hannelore Reffgen BÜRGERAKTION

Frau Birgit Behner Allianz für Hilden

Von der Verwaltung

Herr Beigeordneter Sönke Eichner Stadt Hilden

Frau Ute Holz Stadt Hilden

Frau Dr. Sandra Abend Stadt Hilden

Frau Eva Dämmer Stadt Hilden

Frau Silke Liesenkloß Stadt Hilden

Tagesordnung:

Eröffnung der Sitzung

Änderungen zur Tagesordnung

Einwohnerfragestunde

- 1 Bestellung der Schriftführung für den Ausschuss Kultur und Heimatpflege
WP 20-25 SV 41/010
- 2 Einführung und Verpflichtung der sachkundigen Bürgerinnen und Bürger
- 3 Befangenheitserklärungen
- 4 Beschlusskontrolle der Beschlüsse des Ausschusses für Kultur und Heimatpflege
WP 20-25 SV 41/002
- 5 Kulturbericht 2019
WP 20-25 SV 41/003
- 6 Kulturelle Mitteilungen
WP 20-25 SV 41/004
- 7 Antrag der Bürgeraktion vom 20.01.2020 "Kunst für alle"
WP 20-25 SV 41/001
- 8 Antrag der CDU-Fraktion vom 22.11.2019 "Strategiepapier Kultur Fortschreibung 2020"
WP 20-25 SV 41/005
- 9 Arbeitsprogramm 2021 des Kulturamtes
WP 20-25 SV 41/006
- 10 Änderung der Schul- und Gebührensatzung der Musikschule
WP 20-25 SV 41/007
- 11 Neufassung einer Satzung für das Stadtarchiv Hilden
WP 20-25 SV 41/009
- 12 Änderung der Benutzungsordnung für das Stadtarchiv Hilden
WP 20-25 SV 41/008
- 13 Mitteilungen und Beantwortungen von Anfragen
- 14 Entgegennahme von Anfragen und Anträgen

Eröffnung der Sitzung

Herr Deprez stellte die fristgerechte Einladung fest und eröffnete die Sitzung.

Änderungen zur Tagesordnung

keine

Einwohnerfragestunde

keine

- | | | |
|---|---|-----------------------|
| 1 | Bestellung der Schriftführung für den Ausschuss Kultur und Heimatpflege | WP 20-25 SV
41/010 |
|---|---|-----------------------|
-

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss Kultur und Heimatpflege bestellt für die Wahlperiode 2020 - 2025

1. Frau Ute Holz zur Schriftführerin sowie
2. Frau Christiane Herz zur stellvertretenden Schriftführerin

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig beschlossen

- | | |
|---|--|
| 2 | Einführung und Verpflichtung der sachkundigen Bürgerinnen und Bürger |
|---|--|
-

Herr Deprez verpflichtete die sachkundigen und beratenden Bürgerinnen und Bürger.
Alle haben sich verpflichtet.

- | | |
|---|--------------------------|
| 3 | Befangenheitserklärungen |
|---|--------------------------|
-

keine

- | | | |
|---|---|-----------------------|
| 4 | Beschlusskontrolle der Beschlüsse des Ausschusses für Kultur und Heimatpflege | WP 20-25 SV
41/002 |
|---|---|-----------------------|
-

Frau Gronemeyer wies darauf hin, dass doch bei der Neukonzeption des Hildener Sommers der Bedarf der Bürgerinnen und Bürger zu berücksichtigen ist und dafür auch genügend Mittel bereitgestellt werden müssten.

Frau Prof. Dr. Haupt klärte noch eine Frage zur endgültigen Beschlusslage zum Hildener Sommer.

Beschluss:

Der Ausschuss für Kultur und Heimatpflege nimmt Kenntnis von den im letzten halben Jahr gefassten Beschlüssen im Sinne der Beschlusskontrolle.

Frau Dämmer teilte mit, dass der Kulturbericht selbst bereits mit den Informationen an den AKH im Mai verschickt wurde. In den Sitzungsvorlagen zu dieser Sitzung wird er noch einmal und in Bildern eingangs auf der Leinwand dargestellt.

Ergänzend ist die Dokumentation der Ergebnisse des Arbeitsprogramms 2019 zur Kenntnis beigelegt.

Frau Hendele regte an, doch die Kreuzchen grün oder rot in einer Legende zu erklären.

Frau Gronemeyer merkte an, dass sie es nicht ganz passend fände, dass bei der Musikschule zum Thema Inklusion die Angebote für Bewohner und Bewohnerinnen der Seniorenzentren mit aufgeführt werden. Frau Gronemeyer fragte auch verständnisvoller verschiedene Angebote der Elementaren Musikerziehung nach. Frau Dämmer beantwortete die Fragestellungen zu den Programmen EMU (= Elementare Musikerziehung in Kindertageseinrichtungen, Jekits (auch im Förderzentrum) und Just music (in Kooperation mit dem Evangelischen Schulzentrum).

Zum Begriff Inklusion äußerte Frau Dämmer, dass die Musikschule unter diesem Oberbegriff den Ausbau von Angeboten für alle Altersgruppen fasse.

Die Angebote für Menschen mit Fluchterfahrung, so erläuterte Frau Dämmer auf Nachfrage, sind aufgrund nachlassender Inanspruchnahme von Seiten der Geflüchteten 2019 nicht, wie geplant, zustande gekommen, obwohl es in den Jahren 2015-2017 eine rege Beteiligung, z.B. bei den Trommelworkshops, gab.

Zur Frage, warum im Kulturbericht bei der Musikschule keine Angaben zu den Personalstellen zu finden wären, antwortete Frau Dämmer, dass diese Kennzahl in den Kulturberichten der letzten Jahre ebenfalls nicht aufgeführt worden sei. Laut Haushaltsplan hat die Musikschule insgesamt 19,4 Vollzeitstellen.

Herr Brehmer dankte noch einmal für die hervorragende Arbeit und bat, diesen Dank auch an alle Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Kulturamtes weiterzugeben.

Frau Gerhard dankte für die Zusammenfassung und die zusätzliche Präsentation in Form der Fotostrecke zu Beginn der Sitzung.

Beschluss:

Der Ausschuss für Kultur und Heimatpflege nimmt den Jahresbericht 2019 des Kulturamtes zur Kenntnis.

Frau Dämmer gab ergänzend zu der Sitzungsvorlage bekannt, dass definitiv bis Ende November, ggf. auch noch darüber hinaus keine Veranstaltungen möglich sein werden, so auch das Weihnachtskonzert der Musikschule. Alle anderen angegebenen Veranstaltungsplanungen stehen unter Vorbehalt.

Es ist noch unklar, ob das Neujahrskonzert am 1. Januar (das vorsorglich in die Stadthalle verlegt wurde) und die erste Theateraufführung am 22. Januar stattfinden werden.

Dem Kulturamt liegt daran, die (ohne verkürzte) Theatersaison dann endlich starten zu können, deshalb wurden auch Fördermittel aus dem Programm „Neustart Kultur“ beantragt. Noch liegt uns keine Rückmeldung vor.

Der Präsenzunterricht der Musikschule im Bereich des Einzel- und Kleingruppenunterrichts war kurzzeitig doch noch einmal verboten; die Verordnung wurde aber diesbezüglich innerhalb von

3 Tagen dann doch wieder geändert; in diesem Bereich findet Präsenzunterricht statt; ebenfalls im Bereich JeKits sowie im Kooperationsprogramm „Just Music“ im Evangelischen Schulzentrum.

Den ganzen November (und voraussichtlich darüber hinaus) sind aber erneut sowohl die Angebote im Elementarbereich als auch die Proben der Ensembles ausgesetzt.

In Abstimmung mit den Schüler*innen können die Lehrkräfte im Bereich des Einzel- und Kleingruppenunterrichtes auch digitalen Unterricht erteilen, falls sie und/oder Ihre Schüler*innen sich dabei sicher fühlen. Im Quarantänefall kann die Umstellung von Präsenzunterricht auf online-Unterricht ab der 2. Woche erfolgen.

Herr Brehmer begrüßte die Form des hybriden Unterrichtes in der Musikschule.

Frau Reffgen wollte wissen, inwieweit den Lehrkräften Hardware zur Verfügung stünde. Frau Dämmer teilte mit, dass bei der digitalen Vermittlung überwiegend private Endgeräte eingesetzt würden aber in der Musikschule auch mehrere Arbeitsplätze eingerichtet wurden.

Frau Reffgen fragte nach der Sonntagsöffnung in der Stadtbücherei. Frau Liesenkloß teilte mit, dass die Erprobung aufgrund der Corona Pandemie erst einmal verschoben wurde.

Frau Anfang erkundigte sich nach dem Stand der Bewerbungen für die Teamleitungsstelle Stadtarchiv.

Herr Eichner teilte mit, dass sich in diesem Bewerbungsverfahren sogar mehr Bewerber und Bewerberinnen gemeldet hätten, als bei dem ersten Durchgang. Dies hängt wahrscheinlich auch mit der Öffnung für andere Studiengänge als ausschließlich der Archivwissenschaft zusammen. Bei nicht ausreichender Qualifikation kann diese in einem nebenberuflichen Studium noch erworben werden.

Abschließend präsentierte sich das Kulturamt mit seinen bereits veröffentlichten digitalen Angeboten, um den Ausschusmitgliedern einen Eindruck über die geleistete Arbeit in diesem Bereich zu zeigen.

Aus Sicherheitsgründen (Urheberrecht bei Büchern) veröffentlicht die Stadtbücherei ihre digitalen Angebote für die Schulen über ein Padlet.

Der Bereich Bildende Kunst/Wilhelm-Fabry-Museum bietet auf Facebook digitale Führungen und Interviews an.

Die Musikschule zeigt auf den Social-Media-Kanälen Facebook und Instagram eine Video-Reihe für Kinder sowie ab dem 1. Dezember einen Klingenden Adventskalender.

Beschluss:

Der Ausschuss für Kultur und Heimatpflege nimmt Kenntnis von den Mitteilungen der Verwaltung.

7 Antrag der Bürgeraktion vom 20.01.2020 "Kunst für alle"

WP 20-25 SV
41/001

Frau Reffgen betonte, dass es basierend auf den gestellten Antrag wichtig sei, wirklich alle existierenden Kunstwerke im Besitz der Stadt Hilden zu sehen, damit Einzelwerke als Bestandteile in Themenausstellungen nicht untergingen.

Herr Brehmer sprach sich für den Antrag der ba aus, ist aber der Meinung, dass die 2014 gezeigte Ausstellung doch „der Kracher“ war und darauf aufgebaut werden müsste.

Die von der Verwaltung vorgeschlagene Werkschau 2021 wird von allen Beteiligten sehr begrüßt und wird der Darstellung in Einzelausstellungen vorgezogen.

Frau Prof. Dr. Haupt äußerte ihre Vorstellung, doch den Kunstbesitz zu veräußern, um zum einen Geld in die Kasse zu spülen aber auch die Folgekosten der Versicherung zu sparen.

Frau Holz gab zu bedenken, dass die Schätzwerte nicht unbedingt am Markt erzielt werden können, da es aktuell eventuell keine Kaufinteressenten gibt. Die Versicherungswerte herunterzusetzen macht keinerlei Sinn, da im Falle eines Untergangs des Kunstbesitzes kein Ersatz erfolgt.

Frau Dr. Abend gab an, dass ein Erkauf nicht ohne Weiteres möglich ist, da einige Überlassungen/Schenkungen mit Bedingungen verknüpft sind, die einen Weiterverkauf ausschließen. Herr Falke bekräftigte, dass für seine Partei (CDU) ein Verkauf keine Option sei.

Erläuterungen zum Antrag:

Erst-, aber auch bisher letztmalig hat die Stadt 2014 die im Laufe der Jahre erworbenen Werke aus dem städtischen Kunstbesitz im Rahmen einer großen Ausstellung in Hilden präsentiert. Die damalige Kunstausstellung zeigte an zwei Ausstellungsorten - Kunstraum und städtische Galerie - einen breiten Querschnitt der aus über 600 Werken bestehenden städtischen Sammlung. Sie gewährte damit einen kleinen Einblick in den umfangreichen Kunstbesitz der Stadt Hilden, ohne dabei thematische Akzente herauszustellen.

Ergänzend und konzeptionell darauf aufbauend könnte diese Ausstellung nun Ausgangspunkt für weitere Ausstellungen werden, den Fundus der eigenen Sammlung sukzessive der Öffentlichkeit zu zeigen. Vorstellbar wäre, eine Auswahl an Gemälden, Grafiken und Skulpturen unter ein Thema zu stellen. Einzelne, über die Stadt im öffentlichen Raum verteilte Objekte könnten in die Präsentation gezielt einbezogen werden, beispielsweise mittels eines Formats "Kultur to go".

Als Antragsteller liegt uns sehr daran, Kunst zu demokratisieren und den gemeinsamen Kunstbesitz der Hildener Bürgerinnen und Bürger im Stadtraum erlebbar zu machen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig beschlossen

8	Antrag der CDU-Fraktion vom 22.11.2019 "Strategiepapier Kultur Fortschreibung 2020"	WP 20-25 SV 41/005
---	---	-----------------------

Frau Dämmer machte deutlich, dass es sich bei dem als Anlage zur SV versandten Dokument um den Entwurf der Fortschreibung des Strategiepapiers für die Jahre 2021 - 2026 handele, der dem AKH nun zur weiteren Beratung und ggf. Beschlussfassung vorgelegt werde.

Im Gegensatz zu bisherigen Strategiepapieren...

...wurde dieses Papier nicht von jedem Sachgebiet einzeln für den jeweiligen Bereich formuliert, sondern in mehreren Sitzungen mit allen Sachgebiets- und Institutsleitungen abgestimmt und gemeinsam formuliert.

... wird hier- was Frau Dämmer besonders wichtig ist - eine gemeinsame Strategie beschrieben auf Basis der Ziele für nachhaltige Entwicklung der UN.

...werden aus den genannten Strategiefeldern abgeleitete operative Ziele nur beispielhaft genannt; konkrete Ziele für das jeweils folgende Jahr finden sich dann (wie bisher auch) im jährlich vorzulegenden Arbeitsprogramm (siehe TOP 9 für 2021).

Im Antrag der CDU ist in der Begründung formuliert, dass auch die Bürgerinnen und Bürger der Stadt dazu gehört und mit einbezogen werden sollen.

Auch wenn einzelne Bürger und Bürgerinnen nicht gefragt werden konnten, so hätte man bei der Planung doch Mitglieder des Kulturausschusses oder zumindest den/die Vorsitzende mit einbeziehen können, bemerkte Herr Brehmer. Frau Dämmer gab zu verstehen, dass dies aufgrund der bevorstehenden Wahl nicht unbedingt eine Option war.

Da der Kulturrat gerade die Kunst und Kultur als Stärkungselement der Demokratie betrachtet, wirkte Herr Brehmer enttäuscht über die Nichtbeteiligung weiterer Personen bei der Entwicklung des Strategiepapiers, würde der Beschlussvorlage dennoch zustimmen.

Frau Dämmer bekräftigte noch einmal, dass gerade die Beteiligung von Bürger und Bürgerinnen ein wichtiges Ziel der Kulturarbeit der nächsten Jahre sein werde. Dies drückt sich insbesondere in Auswahl des Strategiefeldes Kulturelle Teilhabe aus. Konkrete Maßnahmen zur verstärkten Partizipation bei Planung und Durchführung von kulturellen Angeboten sind auch an mehreren Stellen Bestandteil des Arbeitsprogramms für 2021.

Frau Gronemeyer begrüßte die Kopplung des Papiers an die Nachhaltigkeitsziele und bedankte sich für die Erstellung des Papiers.

Da alle Maßnahmen unter Haushaltsvorbehalt gedacht werden, kann es kein großes Angebot unentgeltlicher Veranstaltungen geben, auch wenn es die breite Bevölkerung in Hilden ansprechen würde.

Erläuterung zum Antrag:

Es lässt sich seit geraumer Zeit im Kulturbereich ein kontinuierlicher Stellenabbau erkennen. Umstrukturierungen sind bisher immer mit Einsparungen verbunden gewesen, die dem kulturellen Leben in Hilden zunehmend empfindliche Einschnitte bescheren. Wir wollen, dass die Politik und die Hildener Bürgerinnen und Bürger frühzeitig gehört und miteinbezogen werden.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig beschlossen

9 Arbeitsprogramm 2021 des Kulturamtes

WP 20-25 SV
41/006

Soweit sich Herr Kirchhoff erinnert, ist die Veranstaltung Kultur der Länder sehr einseitig gelaufen. Da dies wieder Bestandteil des Arbeitsprogrammes ist, würde er gerne wissen, ob es in bisheriger Form fortgeführt wird.

Frau Dämmer bekräftigte, dass die Inhalte so abgestimmt werden, dass verschiedene Länder eine Chance zur Darstellung bekommen.

Frau Reffgen wollte wissen, wie es zu der Auflösung von Nostromo kam und wer sich darum kümmert. Herr Eichner sagte, dass der Verein keinen Kontakt mit dem Kulturamt gehabt habe. Es bestand eher eine Zusammenarbeit mit dem Bereich Jugendförderung. Grundsätzlich werden das Kulturamt und die Jugendförderung in Zukunft enger zusammenarbeiten.

Beschluss:

Der Ausschuss für Kultur und Heimatpflege nimmt das Arbeitsprogramm 2021 des Kulturamtes zur Kenntnis. Die Umsetzung findet im Rahmen des bereits genehmigten Haushaltes und des zur Verfügung stehenden Budgets statt.

10 Änderung der Schul- und Gebührensatzung der Musikschule

WP 20-25 SV
41/007

Herr Falke gab an, da ja alles teurer werde, könne er der moderaten Gebührenerhöhung zustimmen. Bei dem Passus zum Online-Unterricht gab er aber zu bedenken, dass dies möglicherweise präziser beschrieben werden müsse. So mancher Schüler wäre bei Unterricht per Video-Konferenz vielleicht nicht damit einverstanden, auf dem Bildschirm zu sehen zu sein. Frau Dämmer erläuterte, dass die Musikschule einen Online-Standard entwickelt habe, damit einheitliche Gebühren für den Online-Unterricht erhoben werden können. Schüler*innen könnten aber selbst bestimmen,

was von ihnen beim Online-Unterricht auf dem Bildschirm zu sehen sei (bspw. beim Klavierunterricht möglicherweise nur die Hände auf den Tasten).

Herr Falke hatte eine Frage zum Lehrerrat und wollte erklärt haben, warum man die Zahl von 4 auf 5 angehoben habe. Frau Dämmer berichtete, dass es ursprünglich Wunsch des amtierenden Lehrerrates gewesen sei, die Mitgliederzahl in der Satzung auf 4 anzuheben. Sie habe aber dafür plädiert, eine ungerade Anzahl zu wählen, damit möglicherweise anstehende Entscheidungen in jedem Fall mehrheitlich getroffen werden könnten. Herr Falke bat die Satzung hinsichtlich der Aufgaben des Lehrerrates zu präzisieren. Frau Dämmer erklärte noch einmal die Aufgabe des Lehrerrates als Bindeglied zwischen Kollegium und Schulleitung. Eine genaue Beschreibung der Aufgaben wie in der **BASS · Bereinigte Amtliche Sammlung der Schulvorschriften** gibt es für die Musikschulen nicht. In der nächsten Gesamtkonferenz soll aber eine Wahlordnung erstellt werden. Zurzeit gibt es auch keinen Schülerrat. Dieser ist aus der Schülerschaft nicht nachgefragt. Frau Gerhard stellte den Antrag, die Gebührenerhöhung doch aufgrund der Corona-Situation zu verschieben. Das Gremium sprach sich mehrheitlich gegen eine Verschiebung aus. Herr Brehmer begrüßte die Aufnahme des Online-Unterrichtes in die Gebührensatzung und dankte der Schulpflegschaft für deren Zustimmung zur Erhöhung der Gebührentarife. Er merkte jedoch an, dass angesichts der schwierigen Haushaltssituation der Stadt nicht versprochen werden könne, dass die nächste Erhöhung erst in drei Jahren erfolgen würde.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Hilden beschließt nach Vorberatung im Ausschuss für Kultur und Heimatpflege und im Finanz- und Beteiligungsausschuss die Änderung der Schul- und Gebührensatzung der Musikschule.

Abstimmungsergebnis:

Mehrheitlich beschlossen mit einer Gegenstimme der FDP, die mit den Belastungen der Corona-Pandemie begründet wird.

11 Neufassung einer Satzung für das Stadtarchiv Hilden

WP 20-25 SV
41/009

Frau Holz erläuterte die Notwendigkeit der Satzung für das Stadtarchiv, um die Aufgabenstellungen genau zu beschreiben. Die Satzung wurde noch in Abstimmung mit der inzwischen ausgeschiedenen Teamleiterin Archiv abgestimmt und mit anderen vergleichbaren Dokumenten verglichen.

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt nach Vorberatung im Ausschuss Kultur und Heimatpflege und Hauptausschuss, die nachfolgende Satzung zu erlassen

Satzung für das Stadtarchiv Hilden vom 09.12.2020

Aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 Satz 2 lit. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Hilden in seiner Sitzung am 09.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich und Begriffsbestimmung

- (1) Diese Satzung regelt die Archivierung von Unterlagen im Stadtarchiv Hilden.
- (2) Archivgut sind alle archivwürdigen Unterlagen einschließlich der Hilfsmittel zu ihrer Nutzung, die bei der Stadt oder bei natürlichen oder juristischen Personen des öffentlichen und Privatrechts entstanden sind.
- (3) Unterlagen in diesem Sinne sind insbesondere Akten, Amtsbücher, Urkunden, Schriftstücke, Druckschriften, Karteien, Karten, Risse, Pläne, Plakate, Bild-, Film-, und Tondokumente, Siegel, Petschafte und Stempel und alle anderen, auch elektronischen Aufzeichnungen, unabhängig von ihrer Speicherungsform, sowie alle Hilfsmittel und ergänzenden Daten, die für die Erhaltung und das Verständnis dieser Informationen sowie deren Nutzung notwendig sind.
- (4) Archivwürdig sind Unterlagen, die Erforschung und das Verständnis von Geschichte und Gegenwart, zur Sicherung berechtigter Belange Betroffener oder Dritter oder für Zwecke der Gesetzgebung, Rechtswahrung oder Verwaltung von bleibendem Wert sind. Über die Archivwürdigkeit entscheidet das Stadtarchiv unter fachlichen Gesichtspunkten.
- (3) Archivierung umfasst das Erfassen, die Übernahme, die dauerhafte Verwahrung und Sicherung, die Erhaltung, Erschließung, Nutzbarmachung und Auswertung von Archivgut.

§ 2 Aufgaben des Stadtarchivs

Das Stadtarchiv Hilden dient folgenden Zwecken:

1. Es berät Rat und Verwaltung bei der Produktion und Organisation des digitalen und analogen Schriftgutes.
2. Das Stadtarchiv prüft Unterlagen der Verwaltung, die zur Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden, auf ihre Archivwürdigkeit hin und übernimmt die als archivwürdig bewerteten Teile als Archivgut. Das Archivgut ist zu verwahren, zu erhalten, instand zu setzen, zu erschließen und für die Benutzung bereitzustellen.
3. Das Stadtarchiv kann Unterlagen von städtischen Eigenbetrieben und Stiftungen sowie Beteiligungs- und Projektgesellschaften der Stadt Hilden in gleicher Weise wie städtische Unterlagen als Archivgut übernehmen.
4. Das Stadtarchiv unterhält ein Zwischenarchiv, in dem Unterlagen, deren Aufbewahrungsfristen noch nicht abgelaufen sind, bis zur Entscheidung über die Archivwürdigkeit aufbewahrt werden.
5. Das Stadtarchiv übernimmt auch Archivgut Dritter, soweit eine dauernde Verwahrung, Erschließung, Bereitstellung und Nutzung im öffentlichen Interesse liegt.
6. Das Stadtarchiv hat die Aufgabe, das Archivgut durch Sammeln von Unterlagen zu ergänzen, die geeignet sind, die Geschichte der Stadt zu dokumentieren. Dazu gehört auch die Übernahme von Nachlässen und Sammlungen von für die Stadt bedeutsamen Einrichtungen und Persönlichkeiten.
7. Es steht Rat und Verwaltung der Stadt Hilden sowie den Behörden des Bundes, der Länder, der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie den Gerichten zur dienstlichen Benutzung zur Verfügung.
8. Es ermöglicht die wissenschaftliche und private Nutzung seiner Bestände.
9. Es unterstützt die Erforschung und Vermittlung der Hildener Stadtgeschichte. Zu diesem Zweck kann das Stadtarchiv mit Einrichtungen, Vereinen und Gruppen des kulturellen, wissenschaftlichen, sozialen und schulischen Lebens zusammenarbeiten.
10. Das Stadtarchiv unterhält eine wissenschaftliche Dienstbibliothek als Präsenzbibliothek.

§ 3 Ablieferungspflicht

(1) Die Ämter und Dienststellen der Stadt müssen alle Unterlagen nach Ablauf der durch Rechts- und Verwaltungsvorschriften festgelegte Aufbewahrungsfristen, spätestens jedoch 30 Jahre nach Entstehung, soweit keine anderen Rechtsvorschriften entgegenstehen, die eine längere Verwahrung durch die aktenführende Stelle festlegen, dem Stadtarchiv anbieten. Eine Vernichtung oder Entnahme einzelner Vorgänge ist ohne Einwilligung des Stadtarchivs nicht zulässig. Elektronische Unterlagen, die einer laufenden Aktualisierung unterliegen, sind ebenfalls anzubieten.

(2) Anzubieten und zu übergeben sind auch Unterlagen, die

1. personenbezogene Daten enthalten, welche nach einer geltenden Rechtsvorschrift gelöscht werden müssten oder könnten, sofern die Speicherung nicht unzulässig war,
2. einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis oder sonstigen Rechtsvorschriften über Geheimhaltung unterliegen; nach § 203 Ziffer 1 Nr. 1, 4 oder 4a des Strafgesetzbuches geschützte Unterlagen einer Beratungsstelle dürfen nur in anonymisierter Form angeboten und übergeben werden.

(3) Unterlagen, die in den Ämtern und Dienststellen der Stadt zur Erfüllung laufender Aufgaben nicht mehr benötigt werden, deren durch Rechts- und Verwaltungsvorschriften festgelegte Aufbewahrungsfristen aber noch nicht abgelaufen sind, können nach Absprache mit dem Stadtarchiv in das Zwischenarchiv abgegeben werden.

(4) Die Formen der Übergabe regeln die Dienst- und Geschäftsordnung sowie die Aktenordnung der Stadtverwaltung Hilden. Darüber hinaus können zwischen dem Stadtarchiv Hilden und den abgebenden Stellen schriftliche Vereinbarungen über die Art und Struktur der vom Stadtarchiv als Archivgut zu übernehmenden Unterlagen getroffen werden.

(5) Die Bewertung der Unterlagen nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen auf ihre Archivwürdigkeit hin obliegt dem Stadtarchiv.

§ 4 Verwahrung des Archivguts

(1) Das Archivgut der Stadt ist im Stadtarchiv zu verwahren. Es ist nicht veräußerlich.

(2) Die Stadt Hilden ermöglicht dem Stadtarchiv durch geeignete technische, personelle und organisatorische Maßnahmen die ordnungs- und sachgemäße, dauerhafte Erhaltung und Benutzbarkeit des Archivguts. Das Stadtarchiv trifft geeignete Maßnahmen zum Schutze vor unbefugter Nutzung und zur Sicherung von Unterlagen, die personenbezogene Daten enthalten oder besonderem gesetzlichen Geheimnisschutz unterliegen.

(3) Das Stadtarchiv hat das Verfügungsrecht über das Archivgut und ist befugt, das Archivgut nach archivwissenschaftlichen Gesichtspunkten zu ordnen, durch Findmittel zu erschließen sowie Unterlagen, deren Archivwürdigkeit nicht mehr gegeben ist, zu vernichten.

§ 5 Nutzung

(1) Die abliefernde Stelle hat das Recht, Unterlagen im Zwischenarchiv und Archivgut, das aus ihren Unterlagen ausgewählt worden ist, jederzeit zu nutzen. Das gilt nicht für personenbezogene Daten, die aufgrund einer Rechtsvorschrift hätten gesperrt oder gelöscht werden müssen. In diesen Fällen besteht das Nutzungsrecht der Verwaltung nur nach Maßgabe des § 9, jedoch nicht zu den gleichen Zwecken, zu denen die personenbezogenen Daten gespeichert worden sind.

(2) Auf schriftlichen Antrag ist Betroffenen Auskunft aus Unterlagen zu erteilen oder Einsicht in diese zu gewähren, soweit es sich auf ihre Person bezieht und die Betroffenen Angaben machen, die das Auffinden der Unterlagen mit angemessenem Aufwand ermöglichen. Dies gilt nicht, soweit die Auskunft oder Einsicht dem Wohl der Bundesrepublik Deutschland, eines ihrer Länder oder der Landeshauptstadt Düsseldorf wesentliche Nachteile bereiten könnte oder wenn die Unterlagen

nach einer Rechtsvorschrift oder wegen der überwiegend berechtigten Interessen einer dritten Person geheim gehalten werden müssen. Die Entscheidung über die Auskunft aus solchen Unterlagen bzw. die Einsichtgewährung trifft das Stadtarchiv im Einvernehmen mit der abliefernden Stelle.

(3) § 8 Ziffer 2 gilt auch für Rechtsnachfolgerinnen/Rechtsnachfolger von Betroffenen.

§ 6 Nutzung durch Dritte

Die Nutzung des Archivgutes durch Dritte regelt die Benutzungsordnung des Stadtarchivs Hilden vom 09.12.2020.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig beschlossen

12 Änderung der Benutzungsordnung für das Stadtarchiv Hilden

WP 20-25 SV
41/008

Frau Gronemeyer und auch Frau Reffgen empfand die Gebühr sehr hoch.

Herr Brehmer fühlt sich ratlos zurückgelassen, da die neue Benutzungsordnung nicht in Form einer Synopse dargestellt wurde.

Frau Prof. Dr. Haupt empfindet die Preisfestlegung akzeptabel.

Frau Holz erläuterte, dass auf die Vergleichsdarstellung alt/neu verzichtet wurde, da die neue Benutzungsordnung wesentlich mehr und andere Inhalte als die alte hat. Insbesondere die Entgeltbestandteile sollen einem Nutzer einen umfassenderen Überblick geben. Bisher mussten die Kosten der Verwaltungsgebührensatzung entnommen werden, die die Archivleistung nicht eindeutig widerspiegelte. Die Höhe der Entgelte ist durchaus mit anderen Gemeinden vergleichbar. Auch einige Verhaltensregeln für Benutzer waren kein Bestandteil der bisherigen Benutzungsordnung. Um sowohl für Benutzer und auch Mitarbeiter die Besuche im Archiv klar zu regeln, wurde diese Benutzungsordnung in Abstimmung mit der bisherigen Teamleitung Archiv Frau Dr. Mendrychowski erstellt.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Hilden beschließt nach Vorberatung im Ausschuss Kultur und Heimatpflege und im Hauptausschuss die Änderung der Benutzungsordnung einschließlich einer Entgeltordnung

Benutzungsordnung für das Stadtarchiv Hilden vom 09.12.2020

Aufgrund §10 Abs. 4 des Gesetzes über die Sicherung und Nutzung öffentlichen Archivgutes im Lande Nordrhein-Westfalen hat der Rat der Stadt Hilden in seiner Sitzung vom 09.12.2020 diese Benutzungsordnung beschlossen:

§ 1 Benutzungsrecht

Jeder hat nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung das Recht, Archivgut auf Antrag zu nutzen, soweit aufgrund anderer Rechtsvorschriften, insbesondere des Gesetzes über die Sicherung und Nutzung öffentlichen Archivguts im Lande Nordrhein-Westfalen (ArchivG NRW) nichts Anderes bestimmt.

§ 2 Benutzungsarten

(1) Die Benutzung erfolgt durch

- a) persönliche Einsichtnahme in das Original im Stadtarchiv Hilden,
- b) persönliche Einsichtnahme in eine Reproduktion im Stadtarchiv Hilden,
- d) Anfragen in Schrift- oder in Textform (z. B. per E-Mail),
- e) Anforderung von Reproduktionen,
- f) Ausleihe von Archivgut zu Ausstellungszwecken.

(2) Über die Frage, ob die Benutzung durch Einsichtnahme in das Original oder in eine Reproduktion erfolgt, entscheidet das Stadtarchiv Hilden.

§ 3 Benutzungsantrag

(1) Der Nutzer hat einen Antrag auf Benutzung zu stellen. Der Antrag auf Benutzung ist in Schrift- oder Textform (z. B. per E-Mail) * beim Stadtarchiv Hilden zu stellen.

(2) Dabei sind Angaben zur Person und der Gegenstand (Thema) der Nachforschungen möglichst genau anzugeben. Auf Verlangen hat der Benutzer / die Benutzerin sich auszuweisen.

(3) Für jeden Gegenstand der Nachforschungen (Abs. 1) ist ein gesonderter schriftlicher Antrag zu stellen.

§ 4 Benutzung, Schutzfristen

(1) Die Benutzung des Archivguts richtet sich nach §§ 6, 7 ArchivG (s. Anhang), soweit nicht nachstehend Abweichendes geregelt wird.

(2) Für die Nutzung von Verschlussachen ist die Genehmigung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters einzuholen.

(2) Die Benutzung kann über die in § 6 ArchivG genannten Gründe hinaus versagt werden, wenn

a) die Benutzerin / der Benutzer bei früheren Benutzungen die festgelegten Benutzungsvereinbarungen nicht eingehalten hat oder

b) Vereinbarungen mit Dritten (z.B. den Eigentümern des Archivgutes) der Benutzung entgegenstehen.

(3) Die Entscheidungen im Sinne von § 6 Abs. 2 Nr. 5 und § 6 Abs. 3 Satz 2 ArchivG NRW trifft die Leitung des Stadtarchivs Hilden.

(4) Die Nutzung ist zulässig nach Ablauf der Schutzfristen gemäß §§ 10, 7 ArchivG NRW. Über einen Antrag auf Schutzfristverkürzung nach §§ 10, 7 Abs. 6 ArchivG NRW entscheidet die Leitung des Stadtarchivs Hil-

den. Anträge sind mit genauer Bezeichnung des Themas der Arbeit, detaillierter Angabe des in Frage kommenden Archivguts und ausführlicher Begründung an das Stadtarchiv Hilden zu richten. Von Studierenden ist eine Empfehlung der Hochschule vorzulegen. Von anderen Personen können Empfehlungen angefordert werden, die geeignet sind, den Antrag zu begründen.

- (5) Die Erlaubnis zur Benutzung kann widerrufen werden, insbesondere wenn
- a) die Angaben im Benutzungsantrag nicht oder nicht mehr zutreffen,
 - b) nachträglich Gründe bekannt werden, die zur Versagung der Benutzung geführt hätten,
 - c) gegen diese Benutzungsordnung oder ergänzende Bestimmungen verstoßen wird,
 - d) Benutzungsbedingungen oder -auflagen nicht eingehalten werden,
 - e) Urheber- oder Persönlichkeitsrechte oder andere schutzwürdige Belange Dritter nicht beachtet werden.

§ 5 Ort und Zeit der Benutzung

(1) Das Archivgut, die Findmittel sowie die Bestände der Dienstbibliothek können nur während der Öffnungszeiten und nur im Benutzerraum des Stadtarchivs Hilden eingesehen werden.

(2) Die Öffnungszeiten werden bekanntgegeben.

§ 6 Gepäck und Garderobe

(1) In den Benutzerraum dürfen Garderobe und Schirme, Taschen und größeres Gepäck oder andere Behältnisse nicht mitgenommen werden. Sie sind vor Betreten des Benutzerraumes an der Garderobe abzulegen.

§ 7 Arbeit im Benutzerraum

(1) Der Benutzer hat sich im Benutzerraum so zu verhalten, dass kein anderer behindert oder belästigt wird.

(2) Die Bestellung von Archivgut erfolgt auf den in dem Benutzerraum dafür bereitliegenden Bestellzetteln. Dabei ist auf die vollständige Angabe der Signatur zu achten.

(3) Mit Rücksicht auf den Dienstbetrieb, die vorhandenen Raumverhältnisse und andere Benutzer kann nur eine beschränkte Anzahl von Archivalien und Büchern gleichzeitig an den Benutzer ausgegeben werden.

(4) Essen, Trinken und Rauchen sowie störende Unterhaltung und andere geräuschvolle Aktivitäten sind im Benutzerraum untersagt.

§ 8 Beratung

Die Benutzer werden archivfachlich beraten, auf weitergehende Hilfen, z. B. beim Lesen älterer Texte, besteht kein Anspruch.

§ 9 Schriftliche Auskünfte

- (1) Die schriftlichen Auskünfte des Stadtarchivs Hilden beschränken sich auf Hinweise über Art, Umfang, Zustand und Benutzbarkeit des benötigten Archivguts.
- (2) Auskünfte, die über die in Abs. 1 genannten Inhalte hinausgehen, können nur erteilt werden, wenn der reguläre Dienstbetrieb dadurch nicht beeinträchtigt wird. Ein Anspruch auf solche Auskünfte besteht nicht. Dies gilt auch für wiederholte Anfragen innerhalb kurzer Zeiträume.
- (3) Schriftliche Auskünfte an Behörden im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden im Rahmen der Amtshilfe erteilt.

§ 10 Reproduktionen

- (1) Reproduktionen vom Original dürfen nur erstellt werden, wenn der Erhaltungszustand des Archivguts dieses zulässt und nicht die Gefahr einer Beschädigung des Archivguts besteht. Darüber zu entscheiden, ist alleiniges Recht des Stadtarchivs Hilden.
- (2) Die Herstellung von Reproduktionen vom Original erfolgt durch das Stadtarchiv Hilden. Das Stadtarchiv Hilden kann jedoch im Einzelfall die Herstellung einer Reproduktion durch den Benutzer / die Benutzerin genehmigen. Die Benutzerin / der Benutzer ist verpflichtet, dem Stadtarchiv Hilden auf Verlangen kostenfrei eine Kopie zur Verfügung zu stellen.
- (3) Über die Art und Weise der anzufertigenden Reproduktionen entscheidet das Stadtarchiv Hilden. In der Regel werden nur digitale Reproduktionsverfahren angewendet und Dateien oder deren Ausdrücke an die Benutzerin / den Benutzer herausgegeben.
- (4) Im Fall der unerlaubten Herstellung von Reproduktionen ist die Benutzerin / der Benutzer verpflichtet, diese und deren Vorstufen an das Stadtarchiv Hilden vollständig herauszugeben. Ein Anspruch auf Ersatz der entstandenen Kosten besteht nicht.

§ 11 Benutzung von Reproduktionen

- (1) Reproduktionen dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Stadtarchivs Hilden veröffentlicht, vervielfältigt oder an Dritte weitergegeben werden. Bei Verwertung jedweder Art sind die Urheberrechte der Stadt Hilden und ggf. anderer Urheber zu wahren.
- (2) Die Benutzerin / der Benutzer stellt das Stadtarchiv Hilden von Ansprüchen Dritter frei, die diese wegen der Verletzung der zuvor genannten Rechte durch die Benutzerin / den Benutzer behaupten.
- (3) Stets sind die verwendeten Quellen des Stadtarchivs Hilden mit Herkunftsbezeichnung und Archivsignatur genau anzugeben.

§ 12 Ausleihe von Archivgut zu Ausstellungszwecken

Archivgut kann zu Ausstellungszwecken entliehen werden. Die Einzelheiten der Leihe werden in einem zwischen der Stadt Hilden / Stadtarchiv Hilden und der Benutzerin / dem Benutzer (Entleiher/in) zu schließenden Vertrag geregelt.

§ 13 Behandlung des Archivguts

(1) Die Benutzerin / der Benutzer ist verpflichtet, das Archivgut mit größter Sorgfalt zu behandeln und es vor Verschmutzung, Beschädigung und Zerstörung zu bewahren. Es ist untersagt, irgendetwas zu tun, was den Zustand des Archivgutes verändern könnte. Insbesondere darf die Reihenfolge und Ordnung der Schriftstücke nicht verändert werden. Es ist ferner untersagt, in dem Archivgut, in Büchern und Findmitteln Unterstreichungen oder Bemerkungen anzubringen, zu radieren, Texte oder Seiten zu entfernen, Briefmarken auszuschneiden, Siegel abzutrennen, Siegel zu beschädigen, Vorlagen durchzuzeichnen oder sie als Schreibunterlage zu verwenden. Die Benutzerin / der Benutzer weist das Stadtarchiv Hilden auf Schäden am Archivgut hin. Die Benutzerin / der Benutzer hat den Anweisungen des Stadtarchivs Hilden zum Umgang mit dem Archivgut Folge zu leisten.

(2) Der Benutzer haftet für die von ihm verursachten Verluste oder Beschädigungen des ihm überlassenen Archivgutes sowie für die sonst bei der Benutzung des Stadtarchivs verursachten Schäden.

§ 14 Benutzung der Bibliothek

Die Bestände der Dienstbibliothek des Stadtarchivs Hilden können nur in dessen Räumen benutzt werden. Die Ausleihe von Büchern zu amtlichen Zwecken ist statthaft.

§ 15 Rechte Dritter

(1) Bei der Verwertung der aus Archivgut gewonnenen Erkenntnisse sind Persönlichkeitsrechte, insbesondere das Datenschutzrecht und schutzwürdige Belange Dritter zu wahren.

(2) Die Benutzerin / der Benutzer stellt das Stadtarchiv Hilden von Ansprüchen Dritter frei, die diese wegen der Verletzung der zuvor genannten Rechte durch die Benutzerin / den Benutzer behaupten.

(3) Die Genehmigung zur Benutzung und Veröffentlichung von Archivgut, in dem Rechte und schutzwürdige Belange von Personen berührt werden, kann davon abhängig gemacht werden, dass die schriftliche Zustimmung der Betroffenen oder ihrer Rechtsnachfolger beigebracht wird.

§ 16 Belegexemplare

Benutzer/innen sind verpflichtet, von einem Druckwerk bzw. einer elektronischen Publikation im Sinne von § 3 Absatz 1 des Pflichtexemplargesetzes, das bzw. die unter wesentlicher Verwendung von Archivgut des Stadtarchivs Hilden verfasst oder erstellt wurde, nach Erscheinen dem Stadtarchiv Hilden unaufgefordert ein Belegexemplar unentgeltlich abzuliefern.

§ 17 Entgelte und Auslagen

(1) Für die Benutzung des Lesesaals im Stadtarchiv Hilden wird in der Regel kein Entgelt erhoben. Für bestimmte Leistungen, die eine einfache Benutzung übersteigen oder aus denen der Stadt Hilden Kosten entstehen, werden in der Entgeltordnung des Stadtarchivs Hilden Entgelte festgelegt.

(2) Auskünfte und Beratungen sowie Vorbereitung von Archivalien zur Einsichtnahme und Benutzung im Historischen Archiv, Gutachten, Recherchen und Abwicklung von Ausleihen von Archivalien für Ausstellungen je angefangene Viertelstunde 10 €.

Für Schülerinnen/Schüler und Studentinnen/Studenten wird das Entgelt um 50 % ermäßigt. Es entfällt ganz, wenn es sich um Zwecke der Schulausbildung bzw. des Studiums handelt

(3) Einzelentgelte für Ausdrucke, Kopien und digitale Reproduktionen bei Leistung im Stadtarchiv Hilden oder für den Versand

1. DIN A 4 s/w	0,30 €
2. DIN A 3 s/w	0,50 €
3. DIN A 4 Farbe	2,20 €
4. DIN A 3 Farbe	3,50 €
5. Anfertigung einer digitalen Reproduktion	0,30 € je Scan, zzgl. Datenträger
6. Zusammenstellung vorhandener Reproduktionen	2,00 €, zzgl. Datenträger
7. Anfertigung digitaler Reproduktionen von AV-Archivgut (Film, Video, Ton)	Nach tatsächlichem Aufwand, jedoch mindestens 3,00 € je angefangener 10 MB, zzgl. Datenträger
8. CD	2,00 €
9. DVD	4,00 €
10.USB-Sticks	Einkaufspreis

(4) Vorbereitung der Archivalien für eine Reproduktion: je angefangene Viertelstunde

10,00 € zzgl. Materialkosten

(5) Alle digitalen Nutzungskopien werden ausschließlich auf vom Stadtarchiv Hilden gelieferten Datenträgern zur Verfügung gestellt. Die Speicherung der Daten auf Datenträgern der Benutzerinnen und Benutzer ist nicht möglich.

(6) Das nach Abs. 2-5 zu zahlende Entgelt erhöht sich, soweit für Porto und Verpackung bei Versendung der angefertigten Reproduktionen, Telefonate, Versicherungsschutz, die Ausführung von Arbeiten durch Dritte oder Sonderleistungen (konservatorische Vorbereitung von Reproduktionsarbeiten) Kosten anfallen.

(7) Für Anfertigung und den Versand von Reproduktionen auf Rechnung wird ein Mindestentgelt von 5,00 € erhoben.

(8) Von der Zahlung der Entgelte nach Abs. 2 bis 7 sind Dienststellen und Einrichtungen der Stadtverwaltung Hilden befreit, sofern die Entgeltfreiheit auf Gegenseitigkeit beruht.

§ 18 Ergänzende Bestimmungen

Ergänzende Bestimmungen zu dieser Benutzungsordnung sind insbesondere das ArchivG NRW, die Satzung des Stadtarchivs Hilden und die Entgeltordnung des Stadtarchivs Hilden in der jeweils geltenden Fassung.

§ 19 In-Kraft-Treten

Diese Benutzungsordnung tritt mit Beschlussfassung des Rates in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung des Stadtarchivs Hilden vom 01.01.2013 außer Kraft.

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig beschlossen

13 Mitteilungen und Beantwortungen von Anfragen

Die CDU-Fraktion bedankte sich für die Zusammenarbeit zwischen dem Kulturamt und dem Stadtmarketing zur Erstellung der Pop up-Gärten.

14 Entgegennahme von Anfragen und Anträgen

Frau Gerhard brachte für die FDP den Antrag „Künstlerstipendium der Stadt Hilden“ ein, der in der nächsten Sitzung zu beraten ist.

Ende der Sitzung: 19:00 Uhr

Michael Deprez / Datum
Vorsitzender

Ute Holz / Datum
Schriftführer/in

Gesehen:

Dr. Claus Pommer / Datum
Bürgermeister

Sönke Eichner / Datum
Beigeordneter